

II- 550 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Parlamentarische Anfrage Nr. 177 der
Abg. Dr. Busek und Gen. betr. Experten-
gutachten und Auftragsforschung.

Zl. 10. 101/18-I/1/76

Wien, am 20. April 1976

194 IAB

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton Benya

1976-04-23
zu 177/1

Parlament
1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 177, welche die Abgeordneten Dr. Busek und Genossen am 26.2.1976, betreffend Expertengutachten und Auftragsforschung an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die seit dem Jahre 1970 im Amt befindliche Bundesregierung hat, wie auch die Berichte gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes BGBI. Nr. 277/1967 an den Nationalrat erkennen lassen, der Forschungs- und Forschungsförderungspolitik ein besonderes Augenmerk geschenkt.

So wurde u. a. auch eine kooperative Forschungspolitik angestrebt, in der Wissenschaft, Wirtschaft und Staat zusammenwirken.

Mit der von der österreichischen Bundesregierung im Jahre 1972 beschlossenen österreichischen Forschungskonzeption wurde dem Bemühen Rechnung getragen, Wissenschaft und Forschung als wesentliche Instrumente zur Lösung jener Probleme einzusetzen, mit denen heute weltweit Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft konfrontiert sind.

Die Ankündigung, durch einen Mehrphasenplan ein Forschungsorganisationsgesetz erarbeiten zu lassen, ergibt sich aus der Notwendigkeit und der Bedeutung, die einer Koordinierung der Forschung zukommt. Die Frage der Forschungsorganisation kann nämlich nicht statisch, sondern sie muß dynamisch gesehen werden.

- 2 -

Durch die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen war eine Voraussetzung für eine aktive, an den Bedürfnissen von Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft orientierte Wissenschafts- und Forschungspolitik geschaffen.

Aber darüber hinaus war Koordination, Planung und Konzeption im Wissenschafts- und Forschungsbereich notwendig.

In gemeinsamer Arbeit von Wissenschaftern, Wirtschaftern und Verwaltungsfachbeamten wurde zum ersten Mal in Österreich eine Rahmenforschungskonzeption ausgearbeitet und ein Katalog operationeller forschungspolitischer Maßnahmen erstellt, d.h. dass in Österreich erstmals eine nach Konzepten geplante Wissenschafts- und Forschungspolitik betrieben wird.

Die erfolgreiche Realisierung der Zielsetzungen der österreichischen Forschungskonzeption war aber nur durch eine großzügige Verbesserung der Forschungsfinanzierung durch öffentliche Hand möglich. So hat der Bund seine Aufgaben für Forschung und Entwicklung von 1,355 Mio Schilling in 1970 auf 3,721 Mio Schilling in 1976 erhöht. Verglichen mit 1970 wird der Bund somit 1976 das rund 2,7-fache für Forschung und Entwicklung ausgeben. Der Anteil der Forschungsausgaben des Bundes am Bundeshaushalt konnte im gleichen Zeitraum von 1,36 auf 1,73 % gesteigert werden und widerspiegelt die Priorität, die Forschung und Entwicklung eingeräumt wurde.

Insgesamt stiegen die Forschungs- und Entwicklungsausgaben (öffentliche Hand und Wirtschaft) von 0,94 % des Bruttonationalproduktes in 1976 auf 1,21 % an.

Diese Erfolge konnten nur dank einer verstärkten Koordination zwischen den Ressorts erreicht werden. Dieser Koordinierung dienen neben interministeriellen Komitees und Expertengruppen inhaltlich thematische Koordinierungsgrundsätze, wie sie beispielsweise in der österreichischen Forschungskonzeption oder in Teilkonzepten, wie dem Energieforschungskonzept niedergelegt wurden und in verfahrensrechtlicher Hinsicht beispielsweise die vom Ministerrat am 2.9.1975 beschlossenen bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien für Forschungsförderungen und Forschungsaufträge.

-3-

Im Detail können die Maßnahmen und Erfolge der Forschungspolitik seit 1970 den jährlich von der Bundesregierung dem Nationalrat gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967 vorzulegenden Bericht und den ihm angeschlossenen Teilberichten der Sonderforschungsmittel verwaltenden Ressorts und der beiden Forschungsförderungsfonds entnommen werden.

Mit den von der österreichischen Bundesregierung am 2. 9. 1975 beschlossenen RAHMENRICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON FORSCHUNGS-AUFTÄGEN UND EXPERTENGUTACHTEN UND DIE GEWÄHRUNG VON FORSCHUNGSFÖRDERUNGEN DURCH BUNDESDIENSTSTELLEN wurde eine einheitliche Vorgangsweise der einzelnen Bundesdienststellen sichergestellt. Den in der Wissenschaftspolitik Tätigen und dem Forscher wurden damit jene Überlegungen und rechtlichen Grundlagen vorgelegt, nach denen die öffentliche Hand Forschungsförderungen gewährt und Forschungsaufträge vergibt. Diese Richtlinien orientieren sich an den Bedürfnissen der österreichischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft und beruhen auf den Erfahrungen der fünfjährigen Forschungskoordination der Bundesregierung.

Die Richtlinien wurden von einer 1973 innerhalb des Interministeriellen Forschungskoordinationskomitees eingesetzten Arbeitsgruppe, der Vertreter der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Finanzen, für Bauten und Technik, für Gesundheit- und Umweltschutz sowie für Wissenschaft und Forschung angehörten. Der Rechnungshof wurde zur Mitarbeit eingeladen und ihm laufend die Ausarbeitungen der Arbeitsgruppe zugeleitet. Die Vorschläge und Anregungen des Rechnungshofes zum Entwurf der Rahmenrichtlinien wurden in die Rahmenrichtlinien eingearbeitet.

Es darf in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen werden, dass es sich bei Forschungsaufträgen und Expertengutachten nicht um Förderungen im rechtlichen Sinne handelt.

Forschungsförderungen im rechtlichen Sinn können als Ausgaben des Bundes für Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse

sowie sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund einer physischen oder juristischen Person oder einer Mehrheit von Rechtssubjekten aus Bundesmitteln für förderungswürdige Leistungen im Bereich von Forschung und Entwicklung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten, definiert werden.

Forschungsaufträge und Expertengutachten dagegen sind im ausschliesslichen oder überwiegenden Interesse der öffentlichen Verwaltung gelegene Aufträge des Bundes an physische oder juristische Personen oder eine Mehrheit von Rechtssubjekten gegen ein bestimmtes oder bestimmbarer Entgelt.

Forschungsaufträge dienen der Durchführung wünschenswerter Forschungen und Entwicklungen in wissenschaftlich, wirtschaftlich oder gesellschaftlich relevanten Bereichen, in denen neue Forschungen intensiviert werden sollen und in denen ohne Bundesinitiative keine oder nicht die gewünschten Problemstellungen behandelt werden würden. Expertengutachten sind inhaltlich auf einen Einzelfall bezogene konkrete Aufträge, eine wissenschaftlich fundierte Aussage zu den vom Auftraggeber gestellten Fragen zu geben und dienen u.a. der Durchführung und Erstellung von Entscheidungsunterlagen in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, die die öffentliche Verwaltung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt (vergleiche Seite 8 und 9 der Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen).

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt für den Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik beantwortet:

-5-

I. Expertengutachten und Auftragsforschung betr. Umfassende Landesverteidigung, bautechnische Angelegenheiten des Zivilschutzes und Bundeshochbau:

Die diesbezüglichen Angaben sind aus der Tabelle 1) zu entnehmen.

Diese in Auftrag gegebenen Forschungsarbeiten und Expertengutachten werden für die Wahrnehmung der anfallenden Aufgaben auf dem Gebiete der Umfassenden Landesverteidigung insbesondere der bautechnischen Angelegenheiten des Zivilschutzes sowie auf dem Gebiete des Bundeshochbaus als Entscheidungsgrundlage benötigt. Für diese Art von Gutachten ist eine Begutachtung durch Beiräte nicht vorgesehen. Die Auftragserteilung erfolgt im Sinne der Bestimmungen für die Vergabe der Leistungen durch Bundesdienststellen gemäß ÖNORM A 2050 freihändig.

II. Expertengutachten und Auftragsforschung betreffend Strassenforschung:

Die diesbezüglichen Forschungsaufträge mit Stand bis 31.12.1975 sind aus der Beilage II zu entnehmen.

Die im Rahmen der Strassenforschung erteilten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden gemäß § 6 BStG 1971 aus den für Zwecke der Forschung für Angelegenheiten der Bundesstrassen beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/64178 Aufwendungen gebundener Bundesmittel finanziert.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik veröffentlicht seit dem Jahre 1970 Jahresberichte betreffend die Strassenforschung aus denen genauere Angaben über die Forschungsvorhaben, die Auftragnehmer und die verantwortlichen Leiter der Forschungen entnommen werden können.

Diese Berichte wurden auch sämtlichen Abgeordneten des Nationalrates zur Verfügung gestellt. Alle Forschungsvorhaben werden vor Auftragserteilung sowohl durch die zuständigen Fachabteilungen der ho. Sektion III fachlich beurteilt als auch von einem Beirat für die Strassenforschung, dessen Zusammensetzung aus den vorerwähnten Jahresberichten entnommen werden kann, begutachtet.

- 6 -

Die Konstituierung des Beirates für die Strassenforschung für die XVI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates ist für 23.4.1976 festgesetzt. Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten werden in der bereits erwähnten Schriftenreihe "Strassenforschung", in wenigen Fällen auch in anderer Form publiziert. Diese Schriftenreihe die in einer Anzahl von 3000 Stück erscheint, wird ausser den entsprechenden politischen Institutionen auch sämtlichen am Strassenwesen mittägigen und interessierten Stellen zugänglich gemacht. Der Jahresbericht 1975 steht derzeit in Bearbeitung.

III. Expertengutachten und Auftragsforschung betreffend Wohnbauforschung:

Die diesbezüglichen Angaben sind aus beil. Liste IIIa bzw. IIIb zu entnehmen.

Seit der XII. Gesetzgebungsperiode sind alle Forschungsprojekte durch den Beirat für Wohnbauforschung begutachtet worden, ausgenommen die Forschungsprojekte F 98, F 340, F 358 und F 374. Die bezeichneten Forschungsprojekte konnten aus terminlichen Gründen dem Beirat nicht vorgelegt werden. Da gemäß ÖNORM A 2050, die auf Grund der bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten gilt, der Punkt 1, 4337 eine freihändige Vergebung dann vorsieht, wenn die Leistung Lehr-Studien- und Versuchszwecken dient, worunter insbesondere auch wissenschaftliche Leistungen zu subsumieren sind, werden Forschungsaufträge ohne Ausschreibung vergeben.

Die fertiggestellten Arbeiten sind zum überwiegenden Teil Grundlagenuntersuchungen. Die Ergebnisse stehen allen am Wohnungsbau interessierten Stellen zur Verfügung. Darüberhinaus erfolgt die praktische Erprobung einzelner Forschungsergebnisse an Versuchs- und Demonstrativbauten. Die Forschungsträger werden verpflichtet, die Ergebnisse der Forschungsarbeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Weiters werden die Forschungsergebnisse in Kurzfassung vom Bundesministerium für Bauten und Technik in den Jahresberichten

- 7 -

der Wohnbauforschung veröffentlicht und an einschlägige Fachkreise versandt bzw. Interessenten über Anforderung überlassen. Schliesslich wird auch auf die im Bundesministerium für Bauten und Technik eingerichtete Dokumentationsstelle für Wohnbauforschung verwiesen, in der alle Forschungsberichte entlehnt werden können.

Zur weiteren aktuellen Information über Probleme des Wohnungsbaus wird vom ho. Bundesministerium die Fachzeitschrift "Wohnbau" herausgegeben.

IV. Expertengutachten und Auftragsforschung betreffend technisches Versuchswesen:

1.) Schweißtechnische Zentralanstalt, Dirmoserstrasse 6, Arsenal Obj. 207

Untersuchungen kaltgepresster, nicht geglühter Behälterböden, im Hinblick auf die Gewährbarkeit von Erleichterungen der einschlägigen Bestimmungen der Dampfkesselverordnung BGBI. Nr. 83/1948;

Untersuchung der Festigkeitseigenschaften von Sickennähten an Behälterböden;

Untersuchungen über die Ursache der Explosion von Wasserstoffflaschen.

Die diesbezüglichen Forschungsaufträge wurden am 10.3.1970, bzw. 16.11.1971 und 3.3.1972 erteilt.

Die Untersuchungen wurden am 10.1.1970, 1.2.1971, und 24.4.1972 durch Vorlage des Untersuchungsberichtes abgeschlossen.

Die für die Aufträge aufgewendeten Beträge belaufen sich auf 23.275--, 39.097-- bzw. 80.780-- S.

Die Forschungsaufträge wurden von Fachbeamten des Bundesministeriums für Bauten und Technik begutachtet.

Die Auftragerteilung an die Schweißtechnische Zentralanstalt erfolgte im Hinblick darauf, dass diese Anstalt über neue Prüfungsmaschinen (Hochfrequenzpulsator) verfügt und auf Grund ihrer Erfahrungen und anerkannten Leistungen nur dieses Institut für diese speziellen Untersuchungen in Betracht kam.

Das Ergebnis der Untersuchungen hat ihren Niederschlag in dem Erlaß Nr. 59/1971 gefunden, der jetzt in die Novelle der Werkstoff - und

-8-

Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln BGBl. Nr. 574/1963 übernommen worden ist.

Das Ergebnis für das zweite angeführte Projekt wurde im Erlaß Nr. 57/71 verwertet, das Ergebnis hinsichtlich des dritten Forschungsauftrages hat seinen Niederschlag im Erlaß Nr. 86/73 mit dem besonders gefährdeten Flaschen ausgeschieden wurden, gefunden. Die Veröffentlichung des Ergebnisses der Forschungsaufträge erfolgte in Nr. 8 Jahrgang 15 der Österr. Ingenieurzeitschrift. Die Erlässe wurden in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und des Bundesministeriums für Bauten und Technik und schliesslich in der Zeitschrift "ÖNORM" Nr. 7/1973 veröffentlicht.

2. o. Prof. Dipl. Ing. Dr. techn. Hermann B e e r , TH Graz:

Erstellung eines Expertengutachtens über ein Förderungsansuchen der Firma METERA, Inh. Ing. F. Ragailler, Eferding.

Auftragserteilung 6.10.1970

Vorlage des Expertengutachtens am 4.11.1970

Höhe des Honorarbetrages S 5.000.--

Die Auftragsformulierung sowie die Expertennominierung erfolgte durch einstimmigen Beschluß des Beirates für die Allgemeine Bau- forschung und das Technische Versuchswesen.

Das Expertengutachten diente zur Meinungsbildung des Beirates für die Gewährung eines Bundeszuschusses und eines Darlehens.

3. o. Prof. Dr. M. B. U s s a r , Montanistische Hochschule Leoben:

Erstellung eines Expertengutachtens über das Förderungsansuchen der Firma EBNER, Industrieofenbau Linz.

Auftragserteilung 7.2.1972

Vorlage des Expertengutachtens am 18.2.1972

Höhe des Honorarbetrages S 1.500.--

-9-

Die Auftragsformulierung sowie die Expertennominierung erfolgte durch einstimmigen Beschuß des Beirates für die Allgemeine Bau- forschung und das Technische Versuchswesen.

Das Expertengutachten diente zur Meinungsbildung des Beirates für die Gewährung eines Bundeszuschusses.

4.) Technische Versuchs- und Forschungsanstalt an der Technischen Universität Wien:

Untersuchungen über den Einfluß einer Wärmebehandlung von Schweiß- nähten an Feinkornstählen auf die Dauerfestigkeit.

Auftragserteilung 21.12.1972, 25.6.1974, 23.10.1974, 26.9.1975.

Die Versuchsreihe wird 1976 abgeschlossen werden.

Der für den Auftrag bisher aufgewendete Betrag beläuft sich auf S 143.938.---

Das Forschungsprojekt wurde von Fachbeamten des Bundes- ministeriums für Bauten und Technik begutachtet.

Zur Anbotlegung wurde die TVFA an der Technischen Universität Wien sowie die Schweißtechnische Zentralanstalt eingeladen.

Das Ergebnis der Untersuchungen wird in den Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln, Dampfgefäßen und Druckbehältern im Rahmen der Dampfkesselverordnung verwertet werden. Ferner ist eine Ver- öffentlichung über die technischen Ergebnisse der Untersuchungsreihe in einem gemeinsamen Bericht des Bundesministeriums für Bauten und Technik und der VÖEST-Alpine AG. in einer Fachzeitschrift gedacht.

Das Ergebnis wird ferner seinen Niederschlag in den einschlägigen Vorschriften für die Verschweißung von Feinkornstählen finden.



Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen angeschlossen, die in der Parlamentskanzlei zur Einsicht aufliegen.